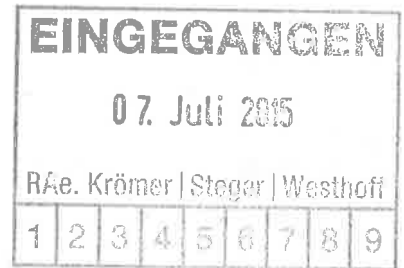


28 U 108/14 OLG Hamm
42 O 92/12 LG Essen

Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Hamm

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

der Wellmann Projektentwicklung UG, gesetzlich vertreten durch Herrn Gernot
Hausmann, Marktpassage 2, 42781 Haan

– Klägerin und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krömer · Steger · Westhoff,
Blumenstr. 14, 40212 Düsseldorf

gegen

die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dres.
Hans-Georg Hahn und Markus Sengpiel, Gildehofstr. 1, 45127 Essen

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schlünder,
Marker Allee 1a, 59065 Hamm

hat der 28. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Jellentrup, die Richterin am Oberlandesgericht Steinke und den
Richter am Oberlandesgericht Dr. Kappel am 30.06.2015 beschlossen:

Der Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 09.06.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin vom 09.06.2015 auf Berichtigung des Tatbestands des ihr am 29.05.2015 zugestellten Senatsurteils vom 26.05.2015 ist zulässig, aber in der Sache unbegründet.

Mit den von der Klägerin vorgeschlagenen Verbesserungen und Ergänzungen werden keine Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche des Senatsurteils aufgezeigt, die i.S.d. § 320 ZPO der Berichtigung bedürfen.

zu Ziff. 1 - 4:

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass der Gegenstand der Rechtsberatung zwar ein Unternehmenskauf war, dem jedoch wirtschaftlich betrachtet in Wuppertal-Vohwinkel gelegene Grundstücke zugrunde lagen. Dementsprechend versteht sich auch die Aussage in dem Senatsurteil, dass die wirtschaftlichen Einnahmen aus diesen Grundstücken letztlich der GrundbesitzPartner AG zugutekamen. Der Senat hielt eine Unterscheidung, ob sich die Angebote der Interessenten auf die Grundstücke oder auf die Gesellschaftsanteile bezogen, für seine Entscheidungsfindung nicht für erforderlich und hat deshalb von einer entsprechenden Differenzierung abgesehen.

zu Ziff. 5

Die beanstandete Begrifflichkeit „überschlägige Prüfung“ wurde im Zusammenhang mit der Email von Dr. Becker gewählt, die als Anlage BE 3 vorgelegt wurde. Dort ist von einer „vorläufigen Prüfung“ ohne „erschöpfende Würdigung“ die Rede.

zu Ziff. 6 - 7:

Der Senat hielt die nunmehr gewünschte vollständige Wiedergabe von Textpassagen aus den gewechselten Emails für untunlich, weil der Sach- und Streitstand in einem Urteil nur knapp dargestellt werden soll (§ 313 ZPO).

zu Ziff. 8

Der Senat hat auf S. 10 seines Urteils ausgeführt, dass die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal auf Empfehlung der Beklagten geschah. Damit wurde der Prozessstoff des Regressprozesses zutreffend wiedergegeben, ohne dass es der eingehenderen Formulierung bedurfte, wie die Klägerin sie mit ihrem Antrag vom 09.06.2015 vorschlägt.

zu Ziff. 9

Der Senat hat auf S. 10 seines Urteils ausgeführt, dass der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Hinweise erteilt hatte. Der Inhalt dieser Hinweise ergibt sich zusammengefasst aus der Darstellung auf S. 13 des Senatsurteils. Eine noch eingehendere Darstellung des Prozessstoffes war nicht erforderlich.

Jellentrup

Steinke

Dr. Kappel

Beglaubigt


Thomeczek

Justizbeschäftigte

